



Zustimmung und Bestätigung Sorgeberechtigter bei der Aufnahme

1. Selbstverständnis des Anbieters

Der Anbieter ... sieht sich im gesellschaftlichen **Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“** in der Verantwortung, zwischen pädagogischen Grenzsetzungen (Ziffer 1.1) und Maßnahmen der Gefahrenabwehr in der Aufsichtsverantwortung (Ziffer 1.2) zu unterscheiden. Er ist dabei der Überzeugung, dass pädagogisches Verhalten Maßnahmen der Gefahrenabwehr entgegen wirkt, diese im Einzelfall sogar verhindern kann.

1.1 Aktive pädagogische Grenzsetzungen wie „in die Tür Stellen“, „Wegnahme von Gegenständen“ oder „kurzfristiges Festhalten im pädagogischen Gespräch“ werden nur angewendet, wenn sie nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, d.h. fachlich begründbar sind. Sie werden erst in Betracht gezogen, wenn persönliche Zuwendung und verbale pädagogische Grenzsetzungen (z.B. Verbote) keinen Erfolg versprechen bzw. ohne pädagogische Wirkung geblieben sind.

1.2 Maßnahmen der Gefahrenabwehr wie „Festgehalten bei Angriff auf andere Kinder/ Jugendliche“ oder in solchen Situationen „am Boden Fixieren“ resultieren aus der **Aufsichtsverantwortung** des Anbieters, sofern vom Kind/ Jugendlichen eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht und pädagogisch begründbare Reaktionen etwa aus Zeitgründen auszuschließen sind. Auch wird jeweils so reagiert, wie dies vom Kind/ Jugendliche/n als geringste Belastung empfunden werden kann. Wenn möglich wird versucht, Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die am Ende einer „Machtspirale Kind - Jugendliche/ r - PädagogIn“ stehen können, durch geeignetes pädagogisches Verhalten zu vermeiden. Sofern aber solche Maßnahmen unumgänglich sind, wird die Situation schnellstmöglich pädagogisch aufgearbeitet, sobald sich das/ die/ der Kind/ Jugendliche beruhigt hat.

1.3 Soweit aktive pädagogische Grenzsetzungen oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, wird den Sorgeberechtigten **Transparenz und Überprüfbarkeit gewährleistet**. Bei Nachfrage wird das Verhalten der PädagogInnen Sorgeberechtigten im Kontext „kinderwohlgerichtetes Verhalten“ erläutert. Die/ der PädagogIn verhält sich dabei dann kinderwohlgerichtet, beachtet also das **Kindeswohl**,

- wenn sie/ er nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgt, d.h. ihr/ sein Verhalten ist fachlich begründbar, und die Zustimmung Sorgeberechtigter vorliegt (Ziffer 2.1)
- bzw. wenn - bei fachlicher Unbegründbarkeit - einer akuten Gefahrenlage begegnet wird (Ziffer 2.2).

1.4 Ein neutraler Beschwerdeweg ist geöffnet (z.B. über die [Ombudschaft NRW](#)).

2. Zustimmung und Bestätigung der/ s Sorgeberechtigten

2.1 Zu Ziffer 1.1: Ich bin damit einverstanden, dass der Anbieter ... meinem/ unserem Erziehungsauftrag notfalls mittels aktiver pädagogischer Grenzsetzung entspricht¹.

2.2 Zu Ziffer 1.2: Ich nehme zur Kenntnis, dass unter Beachtung gesetzlicher Voraussetzungen Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, z.B. als Festhalten oder „am Boden fixieren“.

Datum und Unterschrift Sorgeberechtigter

¹ Sofern pädagogisches Verhalten für die/ den Sorgeberechtigte/ n vorhersehbar ist - weil pädagogische Routine - , ist deren/ dessen Zustimmung entbehrlich..